

Ausbildungsvertrag über das Berufspraktikum

(Stand: 17.06.2019)

Zwischen der Ausbildungseinrichtung

Genauere Bezeichnung der Einrichtung
Straße
Ort

des Trägers

Genauere Bezeichnung des Trägers
Straße
Ort

und

Berufspraktikantin/Berufspraktikant
Frau/Herrn
Geboren am ... in ...
wohnhaft in Straße
Ort

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

gesetzliche Vertreterin /gesetzlicher Vertreter
Frau/Herrn
wohnhaft in Straße
Ort

und mit Zustimmung der

Karl-Hofmann-Schule Worms, Berufsbildende Schule, Von-Steuben-Straße 31, 67549 Worms

folgende Ausbildungsvereinbarung geschlossen:

1 Dauer

Die berufspraktische Ausbildung

beginnt am	und endet am
------------	--------------

Betragen Ausfallzeiten infolge Krankheit mehr als 20 Arbeitstage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit (§ 9 Abs. 4 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 (GVBl. S. 50).

2 Grundlage

Bei der berufspraktischen Ausbildung handelt es sich um das sog. Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 (GVBl. S. 50).

3 Ausbildungsstätten

- 3.1 Als Ausbildungsstätten für das Berufspraktikum sind alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogischen Praxisfelder oder Ganztagschulen geeignet, die die Bedingungen des § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen erfüllen.
- 3.2 Die Ausbildungsstätte soll im Berufspraktikum die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten gemäß § 9 Abs. 2 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen befähigen,
- die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch-methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,
 - Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbstständig zu gestalten,
 - eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
 - eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
 - in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
 - die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mit zu gestalten.

4 Pflichten

- 4.1 Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich;
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten nach dem Rahmenlehrplan anzuleiten,
 - für die Anleitung und Betreuung in der Ausbildungsstelle eine pädagogische Fachkraft zu bestimmen,
 - die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zum Besuch der von der Fachschule veranstalteten Arbeitsgemeinschaften sowie am Prüfungstag freizustellen und bei der Erarbeitung des Abschlussprojektes zu beraten und zu begleiten,
 - die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
 - mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Ausbildungsbetreuer bestimmt ist, Ausbildungs- und Perspektivgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Berufspraktikantin/ beim Berufspraktikanten in der Ausbildungsstelle zu gewähren und
 - die Praxisanleiterin oder den Praxisanleiter zu den von der Fachschule veranstalteten Praxisanleitungsbesprechungen zu entsenden.
- 4.2 Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant verpflichtet sich,
- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
 - die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
 - über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren,
 - beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leiterin/den Leiter der Einrichtung und die Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen

und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle und der Fachschule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

5 Entgelt/Probezeit

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Kost und Wohnung: Ja/Nein

Es wird eine Probezeit von (max. drei Monate) vereinbart.

Es wird ein monatliches Entgelt in Höhe von Euro vereinbart.

Es wird ein Entgelt nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten vom 27. Oktober 2009 in der jeweils geltenden Fassung

in Höhe von Euro monatlich gezahlt.

6 Ausbildungszeit und Urlaub

Die Dauer und Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle; die Mindestarbeitszeit/Woche beträgt 38,5h.

Soweit es die Ausbildung erfordert, lehnt sich die Ausbildungszeit an die Dienstzeiten der Ausbildungsstelle an. Danach besteht auch die Möglichkeit des zeitweiligen Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf.im Nachtdienst, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles unabdingbar ist.

In die Ausbildungszeit sind Vorbereitungs- und Übungsaufgaben eingeschlossen.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant erhält Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll während der Schulferien genommen werden.

7 Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 9 der Fachschulverordnung Sozialwesen erstellt die Ausbildungsstelle einen schriftlichen Bericht über die fachlichen Leistungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten, der mindestens Angaben über Art, Dauer, Inhalte und Erfolg der Ausbildung enthält (Anlage). Der Bericht wird der Fachschule zugesandt, nachdem die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat.

8 Sonstige Vereinbarungen

9 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung übernimmt

anleitende Fachkraft
Frau/Herr
zu erreichen über
Informationen über günstige Zeit, Telefon usw.

Datum, Unterschrift der Praxisanleitung des Berufspraktikanten
--

Der Nachweis über eine berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleitung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005, GVBl. S. 50, oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifizierung gemäß der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz **liegt der Einrichtung vor.**

(Anerkannte Qualifizierungen sind: Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung; Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerausbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang); Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen; Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge; Leitungsqualifizierung; Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen); Systemische Beratung (mind. 1-jährig); Supervision nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSV) anerkannt; Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn-Institut (RCI); Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG); Sozialmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie (FH Wiesbaden); Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK))

Datum, Unterschrift der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten

Datum, Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsstelle, Stempel

Datum, Unterschrift der Schule, Stempel
